Unterweserhäfen blieben, daß diese Schiffe aber, bei besserer Einrichtung des Lootsenwesens, Lootsen bis nach Bremen genommen haben würden, und rechnet man darauf, daß ihre Zahl mit Besserung der Stromverhältnisse noch wachsen wird, so wird man etwa ℳ. 4000 von vornherein als die jährliche Einnahme der Bremischen Flußlootsen betrachten dürfen und wird nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß sich diese Einnahme im Laufe der Zeit mehr und mehr steigern muß. (Im Anfang der 60ger Jahre wurden durchschnittlich 700 Schiffe, im Anfang der 70ger Jahre durchschnittlich 350 Schiffe von den Bremischen Flußlootsen geführt.)

Die in Aussicht zu nehmenden Lootsen werden zufrieden sein, wenn man ihre Einnahme zu einer gemeinschaftlichen Kasse zieht und jedem von ihnen aus dieser Kasse eine Jahreseinnahme von mindestens ℳ. 1000 garantirt. (Die zur Zeit angestellten Lootsen haben wenigstens eine bezügliche Erklärung bereits abgegeben). Rechnet man dazu für die Stationskosten in Bremerhaven, für die Reisekosten der hin und her zu citirenden Lootsen, für die Remuneration der Aufsichtsbeamten, für Lootshülfe und andere nothwendige Ausgaben höchstens ℳ. 2 000, so wird der Einnahme von ℳ. 4 000 eine Ausgabe von ℳ. 6 000 gegenüberstehen.

Dieses Deficit, welches im Laufe, hoffentlich schon der nächsten Jahre mehr und mehr sich verringern muß, beantragt die Behörde, auf die Staatskasse zu übernehmen.

Sie ist der Ansicht, daß sich das zu bringende Opfer durch den indirekten Vortheil, den die Regelung des Flußlootswesens der Schiffahrt und der Frequenz der städtischen Häfen bringen muß, mehr als ausgleichen wird und hofft, daß der Staat in Richtung auf die Flußlootsen dieselben Beweggründe maßgebend sein lassen wird, die seiner Zeit zur Subventionirung der Bremerhavener Seelootsen mit einem jetzt allerdings längst aus den Einkünften der Lootsen bezahlten Lootsschuner geführt haben.

Ihrem Berichte hat die Behörde noch einige allgemeine Bemerkungen hinzuzufügen.

1) Das Reglement für die Bremischen Flußlootsen, welches bis zum Jahre 1835 bestand, verlangt, daß der Bremische Lootse Bürger der Stadt sein solle. Auch nach Erlaß der Verordnung vom 30. März 1835 ist letzteres als Bedingung der Anstellung und Patentirung festgehalten worden. Hiervon wird künftig mit Rücksicht auf die Gewerbeordnung und auf die Reichsverfassung (Art. III.) abzusehen sein.

2) Zur Hebung der Einnahmen einer künftigen Lootsgesellschaft ist mehrfach die Anordnung eines Lootszwanges in Vorschlag gebracht. Die Behörde glaubt hiervon, im Interesse freier Bewegung der Schiffer umsomehr absehen zu müssen, als sie annimmt, daß die von ihr in Vorschlag gebrachte Verbesserung des Lootswesens von selbst schon auf die Bedienung aller tiefgehenden Schiffe durch Lootsen hinwirken wird.

(gez.) **Grave.**

Mittheilung des Senats

vom 25. Juli 1879.

1. Abänderung des § 2 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft bei und hat eine neue Verkündigung des § 2 mit den durch Gesetz vom 22. April d. J. und durch den gegenwärtigen Beschluß herbeigeführten Aenderungen angeordnet.

2. Abänderung des § 6 des Gesetzes, die Deputationen betreffend.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft bei und hat die Verkündigung der vorgeschlagenen Aenderung des Gesetzes angeordnet.

3. Vorläufige Regelung der Verhältnisse der Aemter Bremerhaven und Vegesack.

Die Frage, mit welchem Personale das Amt Bremerhaven nach Abtrennung der Geschäfte des Amtsgerichts und der Stadtgemeinde besetzt bleiben muß, hängt wesentlich mit der Frage zusammen, welche Anforderungen an den Beamten zu stellen sind, dem die Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte Bremerhaven übertragen werden wird.

Bis jetzt wurden die Geschäfte der Verwaltung und der Polizei von dem Amtmann und zwei Polizeicommissären wahrgenommen, von welchen letzteren der ältere als Vertreter der Staatsanwaltschaft zu fungiren hatte.

Künftig werden zwei Beamte genügen, von denen der eine die Amtsanwaltschaft und weitere staatliche Aufgaben, der andere wesentlich die Polizeiverwaltung zu übernehmen haben wird.

Die Geschäfte der Polizeiverwaltung werden von einem Polizeicommissär besorgt werden können. Ob aber die Amtsanwaltschaft bei einem Amtsgerichte von der Bedeutung Bremerhavens durch einen Polizeibeamten übernommen werden kann, oder ob für diesen Zweck wieder ein juristisch gebildeter Beamter in Bremerhaven angestellt werden muß, das läßt sich zur Zeit mit völliger Sicherheit noch nicht übersehen.

Es empfiehlt sich in dieser Beziehung Erfahrungen zu sammeln, zunächst aber weder durch die Anstellung eines juristisch gebildeten Beamten, noch durch die Anstellung eines höheren Polizeibeamten einen Zustand zu schaffen, der event. demnächst nur mit Geldopfern beseitigt werden könnte.

Der Senat beabsichtigt deshalb, die Stelle des Amtmanns nicht wieder zu besetzen, den älteren der beiden am Amte angestellten Polizeicommissäre mit Wahrnehmung der Amtsanwaltschaft provisorisch zu beauftragen, und ebenso provisorisch die übrigen in Betracht kommenden Geschäfte unter specieller Aufsicht des Commissars für die Hafenstädte dem zweiten Polizeicommissär zu überweisen. Dem letzteren, der während der Dauer dieser Einrichtung vielfach in Beziehungen kommen wird, die ihm von seinem Gehalte nicht wohl bestreitbare Auslagen auferlegen, würde zu diesem Zwecke eine mit Wegfall des Auftrags demnächst wieder zu streichende persönliche Zulage von ℳ. 600 jährlich bewilligt werden müssen.

Indem der Senat sich vorbehält, auf die definitive Regelung der Beamtenverhältnisse demnächst zurückzukommen, ersucht er die Bürgerschaft, sich mit den beabsichtigten vorläufigen Einrichtungen einverstanden zu erklären.

Die dem Amte Vegesack nach Wegfall der gerichtlichen und Gemeindegeschäfte zum 1. October d. J. bleibenden Arbeiten werden durch einen Polizeicommissär unter Aufsicht des Commissars für die Hafenstädte voraussichtlich in genügender Weise erledigt werden können.

Der Senat beabsichtigt deshalb, die durch die erfolgte Pensionirung des jetzigen Amtmanns zum 1. Oct. d. J. erledigte Amtmannsstelle nicht wieder zu besetzen. — Der mit den Arbeiten zu beauftragende Vegesacker Polizeicommissär ist jetzt mit einem Gehalte von ℳ. 1800 bis ℳ. 2340 angestellt. Dies Gehalt, welches im Jahre 1874 mit Rücksicht auf die relativ geringere Arbeitslast des Commissärs und mit Rücksicht auf die damalige Wohlfeilheit der Vegesacker Verhältnisse geringer als das Gehalt der übrigen Polizeicommissäre normirt wurde, würde mit der beabsichtigten Erweiterung des Geschäftskreises und unter den in vielen Beziehungen gegen 1874 veränderten Verhältnissen Vegesacks dem Gehalte der übrigen Commissäre gleich auf ℳ. 2200 bis ℳ. 2860 zu erhöhen sein.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, ihm auch in dieser Beziehung beizutreten.